

Beratungskostenmitfinanzierung

Ziel

Mit der Beratungskostenmitfinanzierung soll KMU die vorgängige Überprüfung geplanter Investitionen ermöglicht werden, indem die **CCF AG** einen Teil der Kosten externer Beratungsmandate gemäss den nachfolgenden Kriterien (Spezifische Bedingungen) übernimmt und an das Unternehmen zurückerstattet.

Betrag

Die anrechenbaren Kosten werden als Basis für die Berechnung des Beitrags herangezogen. Diese werden wie folgt berechnet:
Gesamtkosten des Mandates
./. Eigenleistungen
./. andere Beiträge oder staatliche Subventionen
= anrechenbare Kosten

Der Beitrag der **CCF AG** beträgt bis zu 50% der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal Fr. 50'000.-. Die **CCF AG** behält sich vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, der aktuellen, respektive erwarteten Bedeutung eines Unternehmens für die Walliser Wirtschaft sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der **CCF AG** vorliegt. Dazu müssen Kopien des Mandatsberichtes sowie der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

Spezifische Bedingungen

Die Beratungsmandate können sich u.a. auf folgende Gebiete beziehen:

- > Markt- und/oder Machbarkeitsstudien zur Durchführbarkeit,
- > Restrukturierungen, Sanierungen,
- > Produktplatzierungen, Marktsegmentierungen,
- > Industrialisierung von Produkten,
- > Optimierung des Produktionsprozesses,
- > Massnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums,
- > fiskalische, juristische und finanztechnische Gutachten bei Nachfolge oder Übernahme eines Unternehmens.

Mandate im Bereich Buchhaltung, Ausarbeitung von Finanzplänen und Kennzahlensystemen, Standardzertifizierungen sowie die Ausbildung von Personal sind von einer Beratungskostenmitfinanzierung ausgeschlossen.

Ausserdem sind durch Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder ausgeführte Mandate von der Finanzhilfe ausgeschlossen.

Bei der Berechnung des Beitrags werden nur die Stunden des Beraters berücksichtigt. Alle anderen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat (Kauf von Werbematerial, Informatikausrüstung, Eigenleistungen des Unternehmens usw.) sind von der Unterstützung ausgenommen.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.